

Stetige Änderungen der FAQs beachten.

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

PHASE III

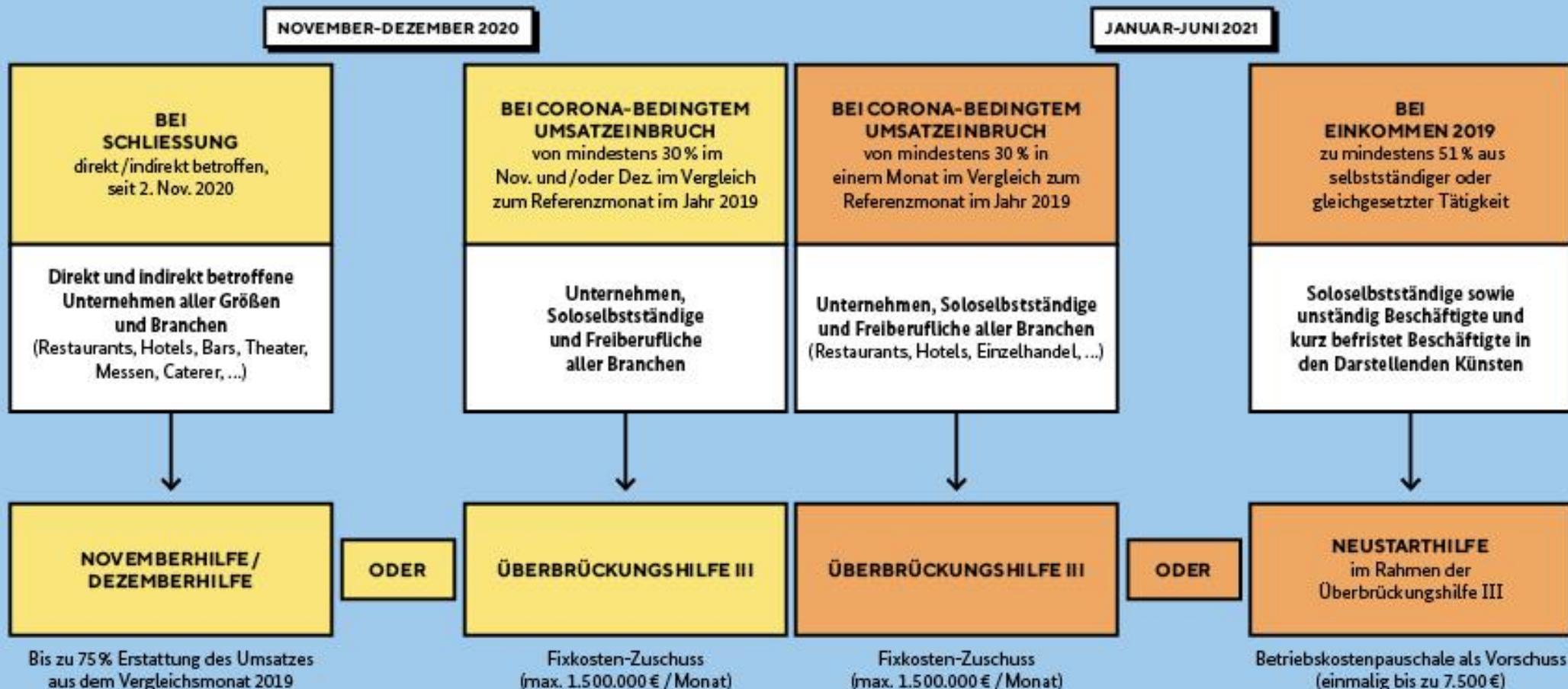
Christian Heil & Thomas Görres

ÜBERSICHT ÜBER DIE BISHERIGEN CORONA-FÖRDERUNGEN

- Kurzarbeitergeld (vereinfachter Zugang)
- Soforthilfe
- unkomplizierte Steuerstundungen
- unkomplizierte Herabsetzung von Steuervorauszahlungen
- Überbrückungshilfe I
- Überbrückungshilfe II
- Novemberhilfe
- Novemberhilfe Plus
- Dezemberhilfe
- Dezemberhilfe Plus
- Überbrückungshilfe III
- Überbrückungshilfe IV ???

AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.



Nach den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 3. Februar 2021 sind außerdem weitere Corona-Hilfen insbesondere für Familien, einkommensschwache Haushalte, die Gastronomie, den Kulturbereich und für Unternehmen vorgesehen:

- **Corona-Zuschuss ALG II**

Erwachsene Grundsicherungsempfänger erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 150 Euro.

- **Kinderbonus**

Pro Kind wird auf das Kindergeld ein einmaliger Kinderbonus von 150 Euro gewährt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

WEITERE VERBESSERUNGEN DER **CORONA-HILFEN**

- **Erleichterter Zugang zur Grundsicherung**
Der erleichterte Zugang in die Grundsicherungssysteme wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, analog zur pandemiebedingten Erhöhung des Kurzarbeitergeldes. Das bietet insbesondere krisenbedingt plötzlich in Not geratenen Selbständigen und Beschäftigten mit kleinen Einkommen Absicherung.
- **Mehrwertsteuersenkung Gastronomie**
Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt.
- **Unterstützung der Kulturschaffenden in der Corona-Krise**
Ein Anschlussprogramm für das Rettungs- und Zukunftsprogramm „Neustart Kultur“ in Höhe von abermals 1 Milliarde Euro soll dem besonders betroffenen Kulturbereich helfen.
- **Steuerlicher Verlustrücktrag**
Der geltende steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Das schafft in der Krise die notwendige Liquidität, insbesondere für den Mittelstand.

1. Wer bekommt Corona-Überbrückungshilfe III?

- ✓ 1.1 Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

- ✓ 1.2 Muss der Corona-bedingte Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent für jeden einzelnen Fördermonat bestehen?

- ✓ 1.3 Wie ist der Umsatz definiert?

- ✓ 1.4 Zählen Spenden auch als Umsätze?

2. Wie wird Corona-Überbrückungshilfe III beantragt?

ANTRAGSBERECHTIGUNG

ANTRAGSBERECHTIGUNG ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

- Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020
 - Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb¹ aller Branchen²
 - für den **Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021** antragsberechtigt,
 - die in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von **mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 (oder andere) erlitten haben.
- Haupterwerb heißt:
 - überwiegende Teil der Summe der Einkünfte (d.h. mindestens 51%) aus der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit (Basis 2019/Regelfall)
 - Unternehmen mit Beschäftigten, auch wenn Nebenerwerb

ANTRAGSBERECHTIGT ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

- Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und **zum Stichtag 31. Dezember 2020 zumindest einen Beschäftigten** (unabhängig von der Stundenanzahl) hatte (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen).
- Gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen ohne Beschäftigte können auch Ehrenamtliche (einschließlich Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten) als Beschäftigte zählen.
- Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) **muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein.**
- **Gleiches gilt für Ein-Personen-Gesellschaften**, insbesondere Ein-Personen-GmbH und Ein-Personen-GmbH & Co. KG, deren einziger Beschäftigter der Anteilsinhaber als sozialversicherungsfreier Geschäftsführer ist.

- Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise
 - den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen,
 - den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020
 - oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen.
 - Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.
- Unternehmen, die nach dem **30. April 2020** neu gegründet worden sind, sind **nicht antragsberechtigt**.
- Eine Fortführung eines Unternehmens durch einen Nachfolger oder an einem anderen Ort, Umfirmierung, Umwandlung sowie der Wechsel von nebenerwerblicher zu haupterwerblicher Tätigkeit gelten nicht als Neugründung.

UMSATZVERGLEICH BEI NEU GEGRÜNDETE UNTERNEHMEN

Gründungsdatum des Unternehmens	Umsatzvergleich für Antragsberechtigung
Vor dem 1. Januar 2019	Vergleich zum jeweiligen Monat im Jahr 2019
Zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020	Vergleich zum jeweiligen Monat im Jahr 2019, oder Vergleich zum Monatsdurchschnitt des Jahres 2019, oder Vergleich zum Durchschnitt der Monate Januar und Februar 2020, oder Vergleich zum Durchschnitt der Monate Juni bis September 2020, oder Vergleich zum monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020 der erstmaligen steuerlichen Erfassung
Nach dem 30. April 2020	Unternehmen ist nicht antragsberechtigt.

NICHT ANTRAGSBERECHTIGT

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz⁴,
- Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben (EU-Definition)⁵ und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben
- Unternehmen, die erst **nach dem 30. April 2020** gegründet wurden,
- **Öffentliche Unternehmen**⁶,
- Unternehmen mit mehr als 750 Mio. Euro Jahresumsatz⁷ im Jahr 2020⁸ und
- Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb.

Verbundene Unternehmen dürfen nur **einen** Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen (vgl. 5.2).

NOVEMBER + DEZEMBERHILFE

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

- Unternehmen, die **November- und/oder Dezemberhilfe** erhalten, sind für diese Monate **nicht antragsberechtigt**.
- Die Ermöglichung einer Antragstellung für die Überbrückungshilfe III, wenn Anträge auf November- und/oder Dezemberhilfe zurückgenommen wurden und keine Auszahlung erfolgt ist, wird geprüft.
- Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden – neben anderen Leistungen – auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.

- Förderzeitraum: November 2020 bis Juni 2021
- Corona-bedingter Umsatzrückgang von **mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzumsatz.
- Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzschwankungen des Unternehmens nicht Corona-bedingt sind.
- Dies gilt nicht, wenn der prüfende Dritte bestätigt, dass der Antragsteller individuell von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch betroffen ist und sonstige Gründe darlegen kann, die eine gleichwohl positive Umsatzentwicklung im Jahr 2020 nachvollziehbar erscheinen lassen. Das kann beispielsweise die Eröffnung neuer Betriebsstätten oder der Zukauf von Unternehmen im Jahr 2020 sein.
- Im Antragsformular ist eine Erklärung anzukreuzen, dass der Umsatz im Jahr 2020 nicht mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019 betrug oder dass ein Nachweis geführt wird, dass die in Ansatz gebrachten monatlichen Umsatzrückgänge tatsächlich Corona-bedingt sind.

- Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).
- Ein Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung ausgeführt wurde.
- Im Falle der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung abgestellt werden (Wahlrecht).
- Wurde eine Umstellung von der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1 UStG) auf eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2021 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2020 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.
- Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Umsätze (z. B. bei Dauerleistungen), ist es zulässig von einer gleichmäßigen Verteilung der Umsätze auszugehen. Bei einer andersartigen Verteilung sind möglichst weitere Kennzahlen als Nachweis hinzuzuziehen.
- Über den steuerbaren Umsatz im Sinne der obigen Definition hinausgehende Posten sind dementsprechend nicht als maßgeblicher Umsatz zu berücksichtigen (u. a. Corona-Soforthilfe, Versicherungsleistungen und Schutzschirmzahlungen (z. B. bei Ärzten)).

Die Umsatzdefinition umfasst auch:

- Dienstleistungen, die gemäß § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden und daher im Inland nicht steuerbar sind,
- Übrige im Inland nicht steuerbare Umsätze (d.h. Leistungsort liegt nicht im Inland),
- Erhaltene Anzahlungen und
- Einmalige Umsätze (z.B. Umsätze aus Anlageverkäufen), soweit nicht Corona-bedingte Notverkäufe.

Nicht als Umsatz zu berücksichtigen sind:

- Einfuhren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG, da sie keine Ausgangsleistung des Unternehmens darstellen
- Innergemeinschaftliche Erwerbe (trotz ihrer Erwähnung in § 1 UStG), da diese keine Umsätze darstellen, sondern Eingangsleistungen (Erwerb von Gegenständen) sind, die im Regelfall Betriebsausgaben oder die Anschaffung von Wirtschaftsgütern darstellen,
- Umsätze eines Unternehmensverbundes, die gleichzeitig Kosten des Unternehmensverbundes darstellen (Leistungsverrechnung innerhalb des Unternehmensverbundes),
- Einkünfte aus privater Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung und Verpachtung) und
- **Für Reisebüros und Reiseveranstalter:** Beträge, die über die Fixkostenposition 16 angesetzt und aufgrund einer Stornierung nicht (dauerhaft) realisiert werden (vgl. 2.5).
- Mitgliedsbeiträge, die eindeutig und nachweisbar für einen späteren Zeitraum gezahlt werden.⁹
- Spenden (mit Ausnahme von gemeinnützigen Organisationen)

- 2.1 Wie hoch liegt die Förderung?
- ✓ 2.2 Welche Bedeutung hat die Anzahl der Beschäftigten für die Antragsberechtigung und die Ermittlung der Zuschusshöhe?
- ✓ 2.3 Wie ist die Anzahl der Beschäftigten zu ermitteln?
- ✓ 2.4 Welche Kosten sind förderfähig?
- ✓ 2.5 Sonderregelung zu förderfähigen Kosten in der Reisebranche
- ✓ 2.6 Welche Sonderregelung gelten für die Veranstaltungs- und Kulturbranche
- ✓ 2.7 Wer kann die Sonderregelung für die Veranstaltungs- und Kulturbranche in Anspruch nehmen?
- ✓ 2.8 Wie können Abschreibungen als erstattungsfähige Fixkosten geltend gemacht werden?
- ✓ 2.9 Welche Unterstützung erhalten Unternehmen der pyrotechnischen Industrie im Rahmen der Überbrückungshilfe III?
- ✓ 2.10 Wie sind betriebliche Fixkosten zeitlich zuzuordnen?
- ✓ 2.11 Deckt die Überbrückungshilfe auch private Lebenshaltungskosten ab?
- ✓ 2.12 Sind Personalkosten förderfähig?

FÖRDERHÖHE

- bis zu acht Monate (November 2020 bis Juni 2021)
- Der maximale Zuschuss beträgt **1.500.000 Euro pro Fördermonat.**
- Für **verbundene Unternehmen ist es auf 3.000.000 Euro pro Monat erhöht.**
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt bis zu den durch das europäische Recht vorgegebenen beihilferechtlichen Obergrenzen und nur soweit diese noch nicht verbraucht sind (mindestens 1.800.000,00 Euro).

Umsatzeinbrüchen der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Jahr 2019.

Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von

- bis zu **90 %** der förderfähigen Fixkosten bei **Umsatzeinbruch > 70 %**
- bis zu **60 %** der förderfähigen Fixkosten bei **Umsatzeinbruch $\geq 50 %$ und $\leq 70 %$**
- bis zu **40 %** der förderfähigen Fixkosten bei **Umsatzeinbruch $\geq 30 %$ und $< 50 %$**

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

Kleine und Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen.

UMSATZVERGLEICH FÜR NEU GEGRÜNDETE UNTERNEHMEN (1. JAN 2019 BIS 30. APR 2020)

- Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise
- den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen,
- den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020
- Oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen.
- Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.
- Maximale Höhe der Überbrückungshilfe insgesamt von 1,8 Mio. Euro

UMSATZVERGLEICH BEI NEU GEGRÜNDETE UNTERNEHMEN

Gründungsdatum des Unternehmens	Umsatzvergleich für Antragsberechtigung
Vor dem 1. Januar 2019	Vergleich zum jeweiligen Monat im Jahr 2019
Zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020	Vergleich zum jeweiligen Monat im Jahr 2019, oder Vergleich zum Monatsdurchschnitt des Jahres 2019, oder Vergleich zum Durchschnitt der Monate Januar und Februar 2020, oder Vergleich zum Durchschnitt der Monate Juni bis September 2020, oder Vergleich zum monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020 der erstmaligen steuerlichen Erfassung
Nach dem 30. April 2020	Unternehmen ist nicht antragsberechtigt.

- 2.1 Wie hoch liegt die Förderung?
- ✓ 2.2 Welche Bedeutung hat die Anzahl der Beschäftigten für die Antragsberechtigung und die Ermittlung der Zuschusshöhe?
- ✓ 2.3 Wie ist die Anzahl der Beschäftigten zu ermitteln?
- ✓ 2.4 Welche Kosten sind förderfähig?
- ✓ 2.5 Sonderregelung zu förderfähigen Kosten in der Reisebranche
- ✓ 2.6 Welche Sonderregelung gelten für die Veranstaltungs- und Kulturbranche
- ✓ 2.7 Wer kann die Sonderregelung für die Veranstaltungs- und Kulturbranche in Anspruch nehmen?
- ✓ 2.8 Wie können Abschreibungen als erstattungsfähige Fixkosten geltend gemacht werden?
- ✓ 2.9 Welche Unterstützung erhalten Unternehmen der pyrotechnischen Industrie im Rahmen der Überbrückungshilfe III?
- ✓ 2.10 Wie sind betriebliche Fixkosten zeitlich zuzuordnen?
- ✓ 2.11 Deckt die Überbrückungshilfe auch private Lebenshaltungskosten ab?
- ✓ 2.12 Sind Personalkosten förderfähig?

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

1) Mieten und Pachten

**5)
Finanzierungskostenanteil
von Leasingraten**

**9) Betriebliche
Lizenzgebühren**

13) Kosten für Auszubildende

2) Weitere Mietkosten

**6) Instandhaltung, Wartung
oder Einlagerung von
Anlagevermögen**

**10) Versicherungen,
Abonnements und andere
feste betriebliche
Ausgaben**

**14) Bauliche Modernisierungs-,
Renovierungs- oder
Umbaumaßnahmen für
Umsetzung von
Hygienekonzepten**

**3) Zinsaufwendungen für
betriebliche Kredite und
Darlehen**

**7) Ausgaben für
Elektrizität, Wasser,
Heizung, Reinigung und
Hygienemaßnahmen**

**11) Kosten für
prüfende Dritte**

**21) Investitionen für
Digitalisierung**

**4) Handelsrechtliche
Abschreibungen**

8) Grundsteuern

**12) Personalaufwendungen
(pauschal mit 20% der
Fixkosten 1-11)**

**15) Marketing- und
Werbekosten**

**Sonderregelung für die Reisebranche (16), Veranstaltungs- und Kulturbranche (17),
Einzelhandel (18), Pyrotechnikbranche (19/20),**

- Förderfähig sind fortlaufende,
- im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare **betriebliche Fixkosten** gemäß der folgenden Liste ohne Vorsteuer (ausgenommen Kleinunternehmer/innen¹⁰),
- die auch branchen-spezifischen Besonderheiten Rechnung trägt.
- Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden.

VERTRAGLICHE FÄLLIGKEIT IM FÖRDERZEITRAUM

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

- Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich solche **Verbindlichkeiten, deren vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum liegt** (inklusive vertraglich vereinbarte Anzahlungen).
- Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist **ausschließlich der Zeitpunkt, der sich nach der (ersten) Rechnungsstellung ergibt** (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung).
- Die betrieblichen Kosten dürfen jeweils nur einmalig angesetzt werden (nicht unter zwei Ziffern gleichzeitig).

VOR DEM 1. JANUAR 2021 BEGRÜNDET

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

- Sämtliche **betriebliche Fixkosten** der Ziffern 1 bis 10 und Ziffer 15 sind nur dann förderfähig, wenn sie vor dem 1. Januar 2021 **privatrechtlich bzw. hoheitlich begründet** worden sind, soweit nicht anders angegeben.
- Bei Kosten der notwendigen Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Vermögensgegenständen i. S. v. Ziffer 6 gilt die Frist als erfüllt, wenn sich der Vermögensgegenstand zum 1. Januar 2021 im Vermögen des Antragstellenden befand.
- Nicht förderfähig sind gestundete Kosten, die zuvor im Rahmen anderer Zuschussprogramme (z. B. Soforthilfe oder 1. Phase der Überbrückungshilfe) bereits geltend gemacht wurden und nun im Förderzeitraum zur Zahlung fällig werden (keine Doppelförderung).

WAS IST MIT VERTRAGSANPASSUNGEN? FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

- Vertragsanpassungen, die nach dem 1. Januar 2021 vorgenommen wurden und zu einer Erhöhung der Kosten im Förderzeitraum bzw. zu einer Verschiebung von Kosten in den Förderzeitraum führen, werden nicht berücksichtigt.
- Umgekehrt werden betriebliche Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 und Ziffer 15 auch dann berücksichtigt, wenn sie vor dem 1. Januar 2021 begründet wurden, Maßnahmen zur Kostenreduktion im Förderzeitraum jedoch zu einer vertraglichen Anpassung nach dem 1. Januar 2021 führen (z. B. bei Wechsel des Telefonanbieters oder Umzug in ein günstigeres Büro).

KEINE ZAHLUNGEN INNERHALB EINES UNTERNEHMENSVERBUNDES FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

- Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes (siehe 5.2) sind explizit nicht förderfähig.
- Dies gilt auch für Zahlungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, wenn die Unternehmen als „verbundene Unternehmen“ nach EU-Definition gelten (Anhang 1 Art. 3 Abs. 3 VO EU Nr. 651/2014).
- Zahlungen von Gesellschaften an einzelne Gesellschafter/innen (natürliche Personen) werden als Fixkosten anerkannt und sind damit förderfähig.

ZUORDNUNG DES BETRIEBLICHEN FIXKOSTEN

Betriebliche Fixkosten, bei denen sich die Fälligkeit aus einer Verpflichtung ergibt, die bereits vor dem 1. Januar 2021 bestand und im Förderzeitraum zur Zahlung fällig sind, dürfen vollständig angesetzt werden (auch bei Stundung). Bei einer Rechnungsstellung ohne Zahlungsziel gelten die Fixkosten mit dem Erhalt der Rechnung als fällig. Betriebliche Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, dürfen nicht anteilig angesetzt werden. Dies gilt auch für periodisch (z.B. jährlich oder quartalsweise) anfallende Kosten.

Zahlungen, die Corona-bedingt gestundet wurden und nun im Förderzeitraum fällig sind, dürfen angesetzt werden, falls sie nicht bereits im Rahmen anderer Zuschüsse erstattet wurden (insbesondere Corona-Soforthilfe und 1. und 2. Phase der Corona-Überbrückungshilfe). Die voraussichtlichen oder bereits angefallenen Kosten des prüfenden Dritten für die Antragstellung und Schlussabrechnung sind entweder dem ersten Fördermonat zuzuordnen, für den ein Zuschuss gezahlt wird oder dem Fördermonat zuzuordnen, in dem sie angefallen sind oder gleichmäßig auf alle Fördermonate zu verteilen (Wahlrecht).

1) MIETEN UND PACHTEN

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Enthält:

- Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten (soweit nicht unter Nr. 7 dieser Tabelle erfasst).
- Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (volle steuerlich absetzbare Kosten, anteilig für die Fördermonate).

Enthält nicht:

- Sonstige Kosten für Privaträume
- Variable Miet- und Pachtkosten (z.B. nach dem 1. Januar 2021 begründete Standmieten)

2) WEITERE MIETKOSTEN FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Enthält:

- Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils (inkl. Operating Leasing / Mietkaufverträge; siehe 5.)
- Miete für Geldspielgeräte (bspw. in der Gastronomie)

Enthält nicht:

- Sonstige Kosten für Privaträume

3) ZINSAUFWENDUNGEN FÜR BETRIEBLICHE KREDITE UND DARLEHEN FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Enthält:

- Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung
- Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber der Unternehmung, mit denen ein Kreditvertrag abgeschlossen worden ist (z.B. für Bankkredite)
- Kontokorrentzinsen

Enthält nicht:

- Tilgungsraten
- Negativzinsen und Verwahrentgelte (außer es handelt sich um fixe Kontoführungsgebühren, dann unter Ziffer 10 ansetzbar)

4) HANDELSRECHTLICHE ABSCHREIBUNGEN FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.

Zusatz für Einzelhandel aus Punkt 2.8:

Für Einzelhändler wird die Abschreibungsmöglichkeit unter Frage 2.4 Nr. 4 unter den folgenden Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d.h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) handelt.

Näheres zur Kalkulation und die Beantragung erläutert **Anhang 2** zu diesen FAQ.

5) FINANZIERUNGSKOSTENANTEIL VON LEASINGRATEN FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Enthält:

- Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge (Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlenstaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2% der Monatsraten erfasst werden.)

Enthält nicht:

- Raten aus Mietkaufverträgen und Leasingverträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter bzw. Leasinggeber zugerechnet wird (Operating Leasing), sind als reine Mieten in Nr. 2 dieser Tabelle zu erfassen

6) INSTANDHALTUNG, WARTUNG, EINLAGERUNG FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV

Enthält:

- Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (= Erhaltungsaufwand), abgerechnet wurden (Teil-Rechnung liegt vor) und nicht erstattet werden (z.B. durch Versicherungsleistungen).

Enthält nicht:

- Nicht aufwandswirksame Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV (z.B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter).
- Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten (Ausnahme sind Corona-bedingte Hygienemaßnahmen, vgl. Ziffer 7)

7) AUSGABEN FÜR ELEKTRIZITÄT, WASSER, HEIZUNG, REINIGUNG UND HYGIENEMAßNAHMEN FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Enthält:

- Inklusive Kosten für Kälte und Gas
- Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen einschließlich investive Maßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 1. Januar 2021 begründet sind (z.B. die **Anschaffung mobiler Luftfilteranlagen** und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftfilteranlagen, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche).
- Dazu rechnet auch die Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen
- Zählgeräte

8) GRUNDSTEUERN

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

9) BETRIEBLICHE LIZENZGEBÜHREN

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Enthält:

z. B. für IT-Programme

- Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc.

10) VERSICHERUNGEN, ABONNEMENTS UND ANDERE FESTE BETRIEBLICHE AUSGABEN FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Enthält:

- Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.)
- Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc.
- Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern
- Betriebliche fortlaufende Kosten für externe Dienstleister, z. B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, die Erstellung des Jahresabschlusses, Reinigung, IT-Dienstleister/inne, Hausmeisterdienste
- IHK-Beitrag und weitere Mitgliedsbeiträge
- Kontoführungsgebühren
- Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstler/innen
- Franchisekosten
- Tierfutter und Tierarztkosten für betrieblich notwendige Tiere (z.B. im Falle landwirtschaftlicher Nutztierhalter oder von Zirkus- und Zoounternehmen), maximal in Höhe der Kosten im Vorjahreszeitraum

10) VERSICHERUNGEN, ABONNEMENTS UND ANDERE FESTE BETRIEBLICHE AUSGABEN FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Enthält nicht:

- Private Versicherungen
- Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung
- Beiträge des Antragstellenden zur Berufsgenossenschaft oder zur Künstlersozialkasse. Entsprechende Beiträge des antragstellenden Unternehmens für Mitarbeiter/innen sind als Personalkosten zu betrachten und werden von der Personalkostenpauschale miterfasst.
- Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern
- Kosten für freie Mitarbeiter/innen, die auf Rechnung/Honorarbasis arbeiten
- Leibrentenzahlungen
- Wareneinsatz
- Treibstoffkosten und andere variable Transportkosten

11) KOSTEN FÜR PRÜFENDE DRITTE

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen.

Enthält:

- Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u. a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung)
- Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfe (3. Phase) (Schätzung)
- Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen (z.B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten). (Schätzung)

12) PERSONALAUFWENDUNGEN

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Enthält:

- Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt. Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen (es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein).

Enthält nicht:

- Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten
- Lebenshaltungskosten oder ein (fiktiver/kalkulatorischer) Unternehmerlohn
- Geschäftsführer/innen-Gehalt eines/r Gesellschafters/in, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird.

13) KOSTEN FÜR AUSZUBILDENDE

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Enthält:

- Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträgen
- Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie z. B. Berufsschulkosten
- Kosten für FSJ'ler, FÖJ'ler und BFD'ler (nur Eigenanteil)
- Kosten für Dual Studierende (Voraussetzung: Ausbildungsvertrag für gesamte Dauer der Ausbildung mit Ausbildungsvergütung)

Enthält nicht:

- Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind wie z.B. für Ausstattung
- Kosten für Praktikanten

14) BAULICHE MODERNISIERUNGS-, RENOVIERUNGS- ODER UMBAMAßNAHMEN FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten.

Enthält:

- Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.
- Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen;
- eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).

14) INVESTITIONEN IN DIGITALISIERUNG

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro

- Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch **Investitionen in Digitalisierung** (z.B. **Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen**) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.
- **Anschaffungskosten von IT-Hardware** sind dabei ansetzungsfähig, unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.

15) MARKETING- UND WERBEKOSTEN

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

- Maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019
- Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

1) Mieten und Pachten

**5)
Finanzierungskostenanteil
von Leasingraten**

**9) Betriebliche
Lizenzgebühren**

13) Kosten für Auszubildende

2) Weitere Mietkosten

**6) Instandhaltung, Wartung
oder Einlagerung von
Anlagevermögen**

**10) Versicherungen,
Abonnements und andere
feste betriebliche
Ausgaben**

**14) Bauliche Modernisierungs-,
Renovierungs- oder
Umbaumaßnahmen für
Umsetzung von
Hygienekonzepten**

**3) Zinsaufwendungen für
betriebliche Kredite und
Darlehen**

**7) Ausgaben für
Elektrizität, Wasser,
Heizung, Reinigung und
Hygienemaßnahmen**

**11) Kosten für
prüfende Dritte**

**21) Investitionen für
Digitalisierung**

**4) Handelsrechtliche
Abschreibungen**

8) Grundsteuern

**12) Personalaufwendungen
(pauschal mit 20% der
Fixkosten 1-11)**

**15) Marketing- und
Werbekosten**

**Sonderregelung für die Reisebranche (16), Veranstaltungs- und Kulturbranche (17),
Einzelhandel (18), Pyrotechnikbranche (19/20),**

2.5 Sonderregelung zu förderfähigen Kosten in der Reisebranche

Förderfähig sind **Provisionen bzw. Serviceentgelte von Reisebüros** sowie **kalkulierte Margen von Reiseveranstaltern** für Reisen (Pauschalreisen oder Reiseeinzelleistungen), die seit dem 18. März 2020 storniert wurden (Rücktritt eines Teils vom Vertrag) und im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 angetreten worden wären. Diese Regelung gilt entsprechend für Reisen, die nach dem 18. September 2020 gebucht wurden, aber vor dem 1. November 2020 angetreten werden sollten. Diese Provisionen/Serviceentgelte sowie kalkulierte Margen sind bei der Antragstellung den Fördermonaten (November 2020 bis Juni 2021) zu gleichen Teilen zuzuschlagen oder in einem beliebig zu wählenden Fördermonat anzusetzen (Wahlrecht).

Es wird unwiderleglich vermutet, dass aufgrund einer Corona-bedingten Stornierung der Reise die Provisionen bzw. Serviceentgelte zurückgezahlt werden bzw. ausbleiben oder die kalkulierten Margen nicht realisiert werden.

Reisebüros sind alle Vermittler von Reiseleistungen, unabhängig davon, ob die Vermittlung im stationären Vertrieb erfolgt. Soweit Reisebüros nicht als Vermittler, sondern im eigenen Namen tätig werden, gelten sie als Reiseveranstalter.

Die kalkulierte Reiseveranstalter-Marge ist um die kalkulierte Reisebüro-Provision zu vermindern, wenn die Reise über ein Reisebüro verkauft wurde.

Beispiel:

Kunde hat am 20.2.2020 Südafrika-Rundreise (Pauschalreise) mit Abreise am 23.1.2021 gebucht. Der Kunde tritt vom Pauschalreisevertrag zurück bzw. der Reiseveranstalter sagt die Reise ab. Der Reiseveranstalter kann seine kalkulierte Marge für diese Reise geltend machen, sowohl bei Direktvertrieb als auch bei Vertrieb über Reisebüros. Im letzteren Fall hat er die für den Vertriebsweg Reisebüro kalkulierte Provision von seiner Marge abzuziehen, um sie dann geltend machen zu können. Das Reisebüro kann seinerseits die vereinbarte Provision geltend machen.

Bei der Antragstellung sind die Provisionen/Serviceentgelte bzw. die kalkulierten Margen für stornierte Reisen im Monat des Reiseantritts geltend zu machen.

SONDERREGELUNG IN DER REISEBRANCHE

Provisionen/Serviceentgelte sowie kalkulierte Margen sind bei der Antragstellung den Fördermonaten (November 2020 bis Juni 2021) zu gleichen Teilen zuzuschlagen oder in einem beliebig zu wählenden Fördermonat anzusetzen (Wahlrecht).

Es wird unwiderleglich vermutet, dass aufgrund einer Corona-bedingten Stornierung der Reise die Provisionen bzw. Serviceentgelte zurückgezahlt werden bzw. ausbleiben oder die kalkulierten Margen nicht realisiert werden.

Reisebüros sind alle Vermittler von Reiseleistungen, unabhängig davon, ob die Vermittlung im stationären Vertrieb erfolgt. Soweit Reisebüros nicht als Vermittler, sondern im eigenen Namen tätig werden, gelten sie als Reiseveranstalter.

Die kalkulierte Reiseveranstalter-Marge ist um die kalkulierte Reisebüro-Provision zu vermindern, wenn die Reise über ein Reisebüro verkauft wurde.

Beispiel:

Kunde hat am 20.2.2020 Südafrika-Rundreise (Pauschalreise) mit Abreise am 23.1.2021 gebucht. Der Kunde tritt vom Pauschalreisevertrag zurück bzw. der Reiseveranstalter sagt die Reise ab. Der Reiseveranstalter kann seine kalkulierte Marge für diese Reise geltend machen, sowohl bei Direktvertrieb als auch bei Vertrieb über Reisebüros. Im letzteren Fall hat er die für den Vertriebsweg Reisebüro kalkulierte Provision von seiner Marge abzuziehen, um sie dann geltend machen zu können. Das Reisebüro kann seinerseits die vereinbarte Provision geltend machen.

Bei der Antragstellung sind die Provisionen/Serviceentgelte bzw. die kalkulierten Margen für stornierte Reisen im Monat des Reiseantritts geltend zu machen.

SONDERREGELUNG FÜR DIE VERANSTALTUNGS- UND KULTURBRANCHE

SONDERREGELUNG FÜR VERANSTALTUNGS- UND KULTURBRANCHE

- Zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten werden für die Veranstaltungs- und Kulturbranche auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet.
- Dabei sind sowohl interne projektbezogene (v. a. Personalaufwendungen) als auch externe Kosten (etwa Kosten für beauftragte Dritte (z. B. Grafiker/in) förderfähig.
- Unternehmen, die Sportveranstaltungen mit Sportlern durchführen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen stehen, werden als Teil der Veranstaltungsbranche betrachtet.
- Näheres zur Kalkulation und die Beantragung erläutert **Anhang 1** zu diesen FAQ.

ANTRAGSBERECHTIGTE SONDERREGELUNG FÜR VERANSTALTUNGS- UND KULTURBRANCHE

Auszug aus antragsberechtigten Unternehmen:

- Messebau
- Einzelhandel mit Büchern, Musikinstrumenten, bespielten Ton-/Bildträgern
- Caterer
- Diskotheken und Tanzlokale
- Buchverlage und sonstige Verlagswesen
- Film/TV-Produktion
- Nachbearbeitung/sonstige Filmtechnik
- Filmverleih/-vertrieb
- Kinos
- Hörfunk-/Fernsehveranstalter
- Vermietung von Räumlichkeiten (für Ausstellungen/Veranstaltungen)
- Eventmanagement
- Vermietung und Verleih von Zelten, Messeständen, Marktständen
- Vermietung von Unterhaltungselektronik, Veranstaltungstechnik
- **Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen, insbesondere Verkauf von Tickets für Theatervorführungen, Sportveranstaltungen und alle sonstigen Vergnügungs- und Unterhaltungsveranstaltungen (Vorverkaufsstellen)**
- Selbstständige Übersetzer/-innen, Fotografen/-innen
- Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
- Durchführung von Sportveranstaltungen im Freien oder in der Halle im Rahmen des Profi- oder Amateursports
- Messehostess
- Eventservice
- Uvm. (Vgl. Punkt 2.7.)



Anmeldung zum Direktantrag für Novemberhilfe, Dezemberhilfe sowie Neustarthilfe

Soloselbständige können mit dem Direktantrag im eigenen Namen (ohne prüfenden Dritten) die November- und Dezemberhilfe (jeweils bis 5.000 Euro) sowie die Neustarthilfe (bis 7.500 Euro) beantragen.

Bitte prüfen Sie vor der Antragstellung auf der Website www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de, ob Sie zur direkten Antragstellung berechtigt sind.

Für die Anmeldung zum Direktantrag benötigen Sie ein ELSTER-Zertifikat.

ELSTER Login (elster.de)

NEUSTARTHILFE

- Förderzeitraum: Januar bis Juni 2021 / 6 Monate
- Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt
- **einmalig 50 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes**
- **maximal aber 7.500 Euro**
- **Antragsstellung direkt unter <https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>**

- Zur Berechnung des sechsmonatigen Referenzumsatzes wird grundsätzlich das Jahr 2019 (1. Januar bis 31. Dezember 2019) zugrunde gelegt.
- Der **durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 ist der Referenzmonatsumsatz.**
- Der sechsmonatige Referenzumsatz ist das Sechsfache dieses Referenzmonatsumsatzes.
- **Referenzumsatz = (Jahresumsatz 2019 / 12) x 6**
- **Neustarthilfe = 0,5 x Referenzumsatz**

Sowohl bei der Berechnung des Referenzumsatzes als auch des im Förderzeitraum realisierten Umsatzes sind Einnahmen aus nichtselbständigen Tätigkeiten zu berücksichtigen (vgl. 3.5). Im Antragsverfahren müssen Sie nur die Summe der freiberuflichen und/oder gewerblichen Umsätze und Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit im Vergleichszeitraum angeben. Der Referenzumsatz und die daraus resultierende Vorschusszahlung werden automatisch berechnet.

BERECHNUNG DES REFERENZUMSATZ

BEISPIEL

Beispiele:

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Vorschusszahlung der Neustarthilfe (50 Prozent des Referenzumsatzes, maximal 7.500 Euro)
> 30.000 Euro	> 15.000 Euro	7.500 Euro (Maximum)
30.000 Euro	15.000 Euro	7.500 Euro (Maximum)
20.000 Euro	10.000 Euro	5.000 Euro
10.000 Euro	5.000 Euro	2.500 Euro
5.000 Euro	2.500 Euro	1.250 Euro

ANTRAGSBERECHTIGT FÜR DIE NEUSTARTHILFE

Antragsberechtigigt:

Für die Neustarthilfe grundsätzlich antragsberechtigigt sind selbständig erwerbstätige Soloselbständige (im Folgenden: „Soloselbständige“) aller Branchen, wenn sie

- ihre selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ausüben, d.h. dass der überwiegende Teil der Summe Ihrer Einkünfte (mindestens 51 Prozent) aus einer gewerblichen (§15 EStG) und/oder freiberuflichen (§ 18 EStG) Tätigkeit stammt,¹
 - weniger als eine Angestellte bzw. einen Angestellten (Vollzeit-Äquivalent) beschäftigen (vgl. 2.4),
 - bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
 - keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend machen und
 - ihre selbstständige Geschäftstätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen haben².
- ¹Bezugspunkt ist das Jahr 2019. Wurde die selbstständige Tätigkeit nach dem 1. Januar 2019 aufgenommen, ist auf die Summe der Einkünfte in dem Zeitraum abzustellen, welcher der Berechnung des Referenzumsatzes zugrunde gelegt wird (Vergleichszeitraum; vgl. 3.2 und 3.3).
 - ²Als Datum zählt der Tag, an dem die selbstständige Tätigkeit beim Finanzamt angemeldet wurde.
 - Weiter Besonderheiten siehe FAQs

NICHT ANTRAGSBERECHTIGT FÜR DIE NEUSTARTHILFE

Nicht antragsberechtigt:

Nicht antragsberechtigt sind Soloselbständige (Ausschlusskriterien), die

- sich bereits zum 31. Dezember 2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben (EU-Definition³) und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben⁴,
- ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt oder ein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben.

Die Gewährung der Neustarthilfe erfolgt in zwei Schritten:

1. Nach Antragstellung erhalten Sie die Neustarthilfe als Vorschuss.
2. Nach Ablauf des Förderzeitraums (ab Juli 2021) erstellen Sie eine Endabrechnung und geben dabei die Umsätze an, die Sie im ersten Halbjahr 2021 erzielt haben. Dabei wird geprüft, ob Sie den Vorschuss in voller Höhe behalten dürfen (der Vorschuss wird dann zum Zuschuss), oder ob Sie den Vorschuss ganz oder teilweise zurückzahlen müssen. Das hängt davon ab, wie stark Ihr Geschäft von der Corona-Pandemie beeinträchtigt war.

ANTRAG MÖGLICH UNTER

[HTTPS://DIREKTANTRAG.UEBERBRUECKUNGSHILFE-UNTERNEHMEN.DE](https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)



Anmeldung zum Direktantrag für Novemberhilfe, Dezemberhilfe sowie Neustarthilfe

Soloselbständige können mit dem Direktantrag im eigenen Namen (ohne prüfenden Dritten) die November- und Dezemberhilfe (jeweils bis 5.000 Euro) sowie die Neustarthilfe (bis 7.500 Euro) beantragen.

Bitte prüfen Sie vor der Antragstellung auf der Website www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de, ob Sie zur direkten Antragstellung berechtigt sind.

Für die Anmeldung zum Direktantrag benötigen Sie ein ELSTER-Zertifikat.

[ELSTER Login \(elster.de\)](#)

Ein ELSTER Zertifikat können Sie auf dem ELSTER-Portal beantragen.

[Zur ELSTER-Registrierung](#)

- ✓ 3.1 Wie ist der Antrag einzureichen?
- ✓ 3.2 Wie finde ich einen prüfenden Dritten?
- ✓ 3.3 Wie funktioniert die Antragsstellung?
- ✓ 3.4 Welche Unterlagen braucht der prüfende Dritte?
- ✓ 3.5 Wie funktioniert die Abschlagszahlung?
- ✓ 3.6 Bis wann können Anträge auf Überbrückungshilfe gestellt werden?
- ✓ 3.7 In welchem Bundesland wird der Antrag gestellt?
- ✓ 3.8 Wie ist mit der Unsicherheit über die Entwicklung der Corona-Pandemie umzugehen?
- ✓ 3.9 Wie ist mit Forderungen beziehungsweise Umsätzen, die schon gebucht wurden, sich aber vermutlich nicht realisieren werden, umzugehen?
- ✓ 3.10 Müssen die Kosten für den prüfenden Dritten selbst getragen werden?
- ✓ 3.11 Wie funktioniert die Schlussabrechnung?
- ✓ 3.12 Welche weiteren Kontrollen der Anträge beziehungsweise darin gemachten Angaben erfolgen?

ANTRAGSSTELLUNG

- Überbrückungshilfe über prüfenden Dritten
 - Umsatzeinbruch: Abschätzung des von den Unternehmen erzielten Umsatzes in dem/den Fördermonat(en) im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 sowie Vergleich mit den Vergleichsmonaten (vgl. 1.1).
 - Betriebliche Fixkosten: Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten, deren Erstattung beantragt wird
- Neustarthilfe kann nur direkt beantragt werden

- Bei Erstantragstellung werden in einem zweistufigen Verfahren **zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von 50%** der beantragten Förderung gewährt, **bis zu 100.000 Euro für einen Monat**.
- Die Abschlagszahlung wird auf Grundlage des regulären Antrags gewährt. Ein separater Antrag auf Abschlagszahlung ist nicht notwendig.
- Wird ein Antrag im Rahmen des Stichprobenverfahrens oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte einer vertieften Überprüfung unterzogen, wird die Abschlagszahlung nicht sofort ausgezahlt. In einer zweiten Stufe werden die Antragsdaten automatisiert mit den beim Finanzamt gespeicherten Daten abgeglichen.
- Um Missbrauch vorzubeugen, sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Identität der Antragstellenden vorgesehen worden.
- Die Auszahlungen der Abschlagszahlungen für die Überbrückungshilfe III erfolgen ab Mitte Februar 2021.
- Das Verfahren der regulären Auszahlung der Überbrückungshilfe III wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann (voraussichtlich ab März 2021).
- Die Vorfinanzierung durch Kreditinstitute ist zulässig.

BERECHNUNGSBEISPIEL

ERMITTLUNG/SCHÄTZUNG UMSATZEINBRUCH

36									
37	Dezember 2019			Dezember 2020	€ 7.000,00	70,00%	30,00%		
38	KZ	Bezeichnung		Basis	Werte lt.				
39	43	steuerfrei mit VorSt	€ -	für	€ -				
40	48	steuerfrei ohne VorSt	€ -	Prognose:	€ -				
41	81/35	steuerpfl. 19%/16%	€ 10.000,00		€ 7.000,00				
42	86/35	steuerpfl. 7%/5%	€ -		€ -				
43	21	nicht steuerbare § 18b UStG	€ -		€ -				
44	45	Übrige nicht steuerbare	€ -		€ -				
45		Sonstiges	€ -		€ -				
46				entspricht					
47			€ 10.000,00	100%					
48									
49	Januar 2019			Januar 2021	€ -	0,00%	100,00%		
50	KZ	Bezeichnung		Basis	Werte lt.				
51	43	steuerfrei mit VorSt	€ -	für	€ -				
52	48	steuerfrei ohne VorSt	€ -	Prognose:	€ -				
53	81/35	steuerpfl. 19%/16%	€ 10.000,00		€ -				
54	86/35	steuerpfl. 7%/5%	€ -		€ -				
55	21	nicht steuerbare § 18b UStG	€ -		€ -				
56	45	Übrige nicht steuerbare	€ -		€ -				
57		Sonstiges	€ -		€ -				
58				entspricht					
59			€ 10.000,00	100%					

BERECHNUNG DER ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

	<u>Förderfähige Kosten</u>		<u>Umsatzeinbruch</u>	<u>Fördersatz</u>	<u>Förderhöhe</u>
November 2020	€	1.080,00	10,00%	0%	€ -
Dezember 2020	€	1.080,00	30,00%	40%	€ 432,00
Januar 2021	€	2.280,00	100,00%	90%	€ 2.052,00
Februar 2021	€	1.080,00	100,00%	90%	€ 972,00
März 2021	€	1.080,00	-20,00%	0%	€ -
April 2021	€	1.080,00	30,00%	40%	€ 432,00
Mai 2021	€	1.080,00	30,00%	40%	€ 432,00
Juni 2021	€	1.080,00	25,00%	0%	€ -
					€ 4.320,00

- Der Antrag kann **bis zum 31. August 2021** gestellt werden.
- Eine Antragstellung ist nur einmal möglich.
- Änderungsanträge sind hierbei ausgenommen.
- Rückwirkende Anträge für die erste und zweite Phase der Überbrückungshilfe können im Rahmen der dritten Phase nicht gestellt werden.
- Eine nachträgliche Änderung des Antrags nach dem Absenden wird in einem späteren Release des digitalen Antragssystems ermöglicht.

- Die Schlussabrechnung erfolgt wie die Antragstellung über den prüfenden Dritten.
- Sie muss nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 30. Juni 2022 vorgelegt werden.
- Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Corona-Überbrückungshilfe in gesamter Höhe zurückzuzahlen

KÖNNT IHR MIR BEI DER ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III HELFEN?

- Offene Fragen klären
 - Vorlagen
 - Vorbereitung Antrag
- Überprüfen Antrag & Berechnung
 - Antragstellung